

## **Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über das Landschaftsschutzgebiet Kulbinger Filz, Stadt Laufen.**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erläßt aufgrund von Art. 45 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (GVBl. S. 874) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 26.7.1983 Nr. 820-8623-24/78 genehmigte Verordnung:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Der Landschaftsraum >>Kulbinger Filz<< im Gebiet der Stadt Laufen, Gemarkung Leobendorf, wird mit den in § 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteilen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das gesamte ehemalige Hochmoor Kulbinger Filz des Landkreises Berchtesgadener Land einschließlich der randlich vorgelagerten Niedermoor- und Bruchwaldflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 92 ha groß.

### **§2**

#### **Schutzgebietsgrenze**

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebiet verläuft wie folgt:

Sie beginnt an der Nordwestseite der Flur-Nummer 1746 der Gemarkung Leobendorf und verläuft zusammen mit der Landkreisgrenze bis zur nordöstlichen Ecke der Flur-Nr. 1744. Von hier ab folgt die Landschaftsschutzgebietsgrenze dem östl. Ufer des Höltinger Baches, der das Filz nach NO hin entwässert, zunächst nach Osten später nach Süden bis zum Schnittpunkt des Baches mit der östlichen Grenze der Fl.-Nr. 1752. Weiterhin folgt sie, nach Süden verlaufend, den östlichen Grenzen der Fl.-Nrn. 1752, 1759, 1757, 1758, 1761, 1762, 1765, 1768, 1769, 1769/3, 1770, 1772, 1774, 1776, 1777, 1779/3 und 1781, das ist in der Natur die Wald/Wiesengrenze.

Von hier ab führt sie südlich entlang der östlichen Grenze der Fl.-Nr. 25 des Forstdistrikts Kulbinger Filz bis zur nordöstlichen Ecke der Fl.-Nr. 205 der Gemarkung Leobendorf und weiter in südlicher Richtung der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 205 und 204 der Gemarkung Leobendorf. Weiter entlang der südlichen und westlichen Grenze des Forstdistriktes Kulbinger Filz bis zur südwestlichen Ecke der Fl.-Nr. 1763/2 und von da ab in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Forstdistriktes Wiedmais bis sie wieder auf den Ausgangspunkt trifft.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Karte M 1:5000, ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land am 20.10.1982, eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die wörtliche Grenzbeschreibung in Abs. 1. Die Karte, auf die Bezug genommen wird, ist beim Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde niedergelegt. Sie wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebietes >>Kulbinger Filz<< ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere die verschiedenartigen, hervorragend ausgebildeten Regenerationsstadien alter Torfstiche ihrer natürlichen Sukzession zu überlassen,

2. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die Hoch- und Übergangsmoosflächen mit den sekundären Heidekiefernwäldern,

3. den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten.

### **§ 4**

#### **Verbote**

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten zu lassen.

## **§ 5**

### **Erlaubnispflicht**

(1) Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet folgende Änderungen durchführen will:

1. Bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist; hierzu zählen insbesondere:

a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;

b) Einfriedungen aller Art;

c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;

d) Ablagerungen aller Art, Bohrungen und Sprengungen;

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,

a) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbung und Schaukästen anzubringen;

b) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel-, und Rohrleitungen sowie Masten zu errichten oder zu ändern;

3. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen;

4. Gewässer anzulegen oder sie einschließlich ihrer Ufer zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern;

5. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze, Hecken oder Sträucher außerhalb des Waldes zu beseitigen;

6. Straßen, Wege oder Plätze jeglicher Art zu errichten oder wesentlich zu ändern;

7. außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze Feuer zu machen oder zu zelten;

8. wesentliche Veränderungen des Gehölzbestandes, insbesondere Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha Größe, Umwandlungen von Mischwald in Monokulturen vorzunehmen, unbeschadet der Vorschriften der Waldgesetze. Im übrigen bleibt Art. 4 NatEG unberührt;

9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;

10. Flugmodelle aller Art sowie Tonwiedergabe- und Tonübertragungsgeräte zu betreiben.

(2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.

(3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

## **§6**

### **Sonderregelungen**

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 5 bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung von Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes;

2. die im Sinne des BayNatSchG und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt § 5 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 dieser Verordnung;

3. die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude, ortsüblicher Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune ohne Verwendung von Beton- oder Plastikmaterialien sowie Walderschließung und Feuermachen im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;

4. die laufende Unterhaltung der vorhandenen Gräben;

5. der herkömmliche Torfstich von Hand;

6. das Instandhalten und Entstören von ober- und unterirdischen Fernmeldeanlagen durch die Deutsche Bundespost oder deren Beauftragten;

7. das Instandhalten und Entstören der Elektrizitätsversorgungsleitungen durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dessen Beauftragten;

8. das Errichten und Instandsetzen von Straßenentwässerungsanlagen durch die Straßenbauverwaltung oder deren Beauftragte;

9. das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Fahrzeuge der Wasserwirtschaftsverwaltung und der in ihrem Einsatz stehenden Unternehmer, Fahrzeuge der Deutschen Bundespost und deren Beauftragten, die zum Errichten, Abbrechen, Instandhalten und Entstören der Fernmeldeanlagen benutzt werden, sowie Fahrzeuge der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und deren Beauftragten, die zum Errichten, Abbrechen und Instandhalten und Entstören der Elektrizitätsversorgungsleitungen benutzt werden; Fahrzeuge der Straßenbauverwaltung zur Errichtung und Instandhaltung von Straßenentwässerungsanlagen;

10. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, Bild- und Schrifttafeln durch die untere Naturschutzbehörde, die den Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur nach dem BayNatSchG kennzeichnen oder auf deren Bedeutung hinweisen, oder die Beschilderung von Straßen und Wegen sowie das Aufstellen von Ortshinweisschilder durch die Gemeinde, Fremdenverkehrsvereine oder alpine Vereine und das Aufstellen von amtlichen Verkehrszeichen;

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung gemäß Art. 49 BayNatSchG erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung fordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes (§ 3), vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

Wer andere als in §§ 5 und 6 aufgezählte Maßnahmen durchführen oder Handlungen vornehmen will, hat dies dem Landratsamt Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Stadt Laufen abgegeben werden, die verpflichtet ist, sie unverzüglich an das Landratsamt Berchtesgadener Land weiterzuleiten.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 4 Veränderungen vornimmt;
2. ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis
  - a) bauliche Anlagen aller Art errichtet, ändert oder ihre Nutzung ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 1);
  - b) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbung und Schaukästen anbringt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a);

c) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel und Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 b);

d) mit Kraftfahrzeugen aller Art oder Wohnwagen außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Plätze fährt oder diese dort abstellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3);

e) Gewässer anlegt oder sie einschließlich ihrer Ufer ändert, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 4);

f) landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze, Hecken oder Sträucher außerhalb des Waldes beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 5);

g) Straßen, Wege oder Plätze jeder Art errichtet oder wesentlich verändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 6);

h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze Feuer macht oder zeltet (§ 5 Abs. 1 Nr. 7);

i) wesentliche Veränderungen des Gehölzbestandes vornimmt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8);

k) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschl. dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze reitet (§ 5 Abs. 1 Nr. 9);

l) Flugmodelle aller Art sowie Tonwiedergabe- und Tonübertragungsgeräte betreibt (§ 5 Abs. 1 Nr. 10);

3. vollziehbaren Auflagen nach § 5 Abs. 3 und § 7 Abs.2 dieser Verordnung nicht nachkommt;

4. Maßnahmen im Sinne von § 8 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall den 1.10.1983

gez.

**Birnbacher, Landrat**

### **Beschluss- und Bekanntmachungsvermerke:**

Diese Verordnung wurde vom Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land beschlossen und von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 26.07.1983 Nr. 820-8623-24/78 genehmigt. Sie wurde in der Fassung vom 01.10.1983 ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 43 am:

25.10.1983.

Die Verordnung wurde damit rechtskräftig am:

26.10.1983.

#### **1. Änderung (in die vorstehende Fassung der Verordnung eingearbeitet):**

1.1. Die Verordnung zur 1. Änderung dieser Schutzgebietsverordnung wurde vom Kreistag des Landkreises BGL beschlossen und von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 02.05.1986 Nr. 820-8623-24/78 genehmigt. Sie wurde in der Fassung vom 15.05.1986 ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 33 am 19.08.1986 und trat somit am 20.08.1986 in Kraft.

1.2 Mit dieser 1. Änderung wurde § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung neu gefasst.